

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 50 – Ladeholz

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 19

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ladeholz" in der Gemeinde Sehnde, Landkreis Hannover (LSG-H 50)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 - Nds. GVBl. S. 31 -, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 - Nds. GVBl. S. 256 - hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 09.09.86 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der Bereich Ladeholz und Teilbereiche der östlich angrenzenden Wiese und der ehemaligen Kippe werden zum Landschaftsschutzgebiet "Ladeholz" erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Gemeinde Sehnde, Landkreis Hannover.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Sehnde und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 34 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet „Ladeholz“ ist durch ein vielfältiges Nebeneinander unterschiedlicher Lebensräume gekennzeichnet. Der teilweise aus Altholzbeständen bestehende Wald mit seinen feuchten Senken und kleinen Tümpeln hat eine gut ausgebildete Strauch- und Kräuterschicht und weist große Bestände von Frühlingsblüheren auf. Eine östlich angrenzende, feuchte Wiese mit einer Sumpfpflanzengesellschaft bietet vielen Insekten und Schmetterlingen Lebensraum und damit in der Folge auch vielen Vogelarten und Fledermäusen. Der magere Tonboden der ehemaligen Kippe ermöglicht nur den Aufwuchs von Trockenrasen und Dornbüschen. Dadurch ist hier ein seltener, schützenswerter Lebensraum für Insekten, Reptilien und bestimmte Pflanzen entstanden.

Darüber hinaus erfüllt dieses Gebiet eine wichtige Funktion als Erholungs- und Erlebnisraum. In unmittelbarem Anschluss an die Wohnbebauung wird das Gebiet von der Bevölkerung intensiv für die Erholung genutzt. Der Wald dient zu Spaziergängen, im Grünlandgürtel zwischen Wald und Kippe befinden sich Freizeiteinrichtungen. Dies führt zwar zur Beunruhigung der Natur, gefährdet jedoch nicht den Bestand an Tieren und Pflanzen.

Schutzzweck der Verordnung ist:

- a) die Erhaltung der Leistungsfähigkeit eines Naturhaushaltes und des vielfältigen Landschaftsbildes durch Sicherung der unterschiedlichen Lebensräume. Hierzu zählen insbesondere

- Erhalt des Waldes mit seinen Altholzinseln, Tümpeln und feuchten Senken,
 - Erhalt der feuchten Wiesen
 - Erhalt des Kippengeländes mit seiner Vielfalt an Pflanzen und Tieren,
- b) die Erhaltung des für die Erholung wichtigen Gebietes aufgrund seiner hohen Bedeutung für die Naherholung durch den unmittelbar an den Ort angrenzenden Wald und die Freizeiteinrichtungen.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet „Ladeholz“ ist verboten:

- a) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind.
- b) Das Anbringen von, Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz bzw. auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen.
- c) Der Umbruch von Grünland,
- d) Die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder die sonstige Veränderung der Bodengestalt.
- e) Der Anbau von nichtheimischen Koniferen und Ziergehölzen
- f) Die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, ebenso von Tümpeln oder Teichen.
- h) Feuer anzünden, zu zelten, Kraftfahrzeuge oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge zu fahren oder abzustellen.
- i) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen.
- j) Den Wasserhaushalt im Bereich des oberflächennahen Grundwassers nachhaltig zu verändern.
- k) Hunde frei laufen zu lassen.
- l) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 4 Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
2. die Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfange,
3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wer, ohne dass eine Freistellung vorliegt, oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 20. Aug. 1987
Az.: 672 12 05/H 50

Landkreis Hannover

Dr. Hoppenstedt
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor